

Ergänzende Hinweise für Mikroprojekte

gültig ab 01.06.2025

aktualisiert am 10.06.2025

Jedem Antrag auf ein Mikroprojekt hat eine verpflichtende Kurzberatung voranzugehen. Beratungsanfragen richten Sie bitte ausschließlich schriftlich an ptj-mp-efp@fz-juelich.de.

Ihre Beratungsanfrage muss verpflichtend (auf max. 2 Seiten) folgende Punkte enthalten:

1. Förderschwerpunkt gemäß [8. EFP](#)
2. Antragsteller inkl. Rechtsform
3. Inhaltliche Beschreibung
4. Projekt-Typ 1 oder Typ 2 (Erklärung s.u.)
5. Kostenaufstellung inkl. Förderquote.
6. Darstellung der Verwertung

Nutzen Sie gerne die zur Verfügung gestellte Vorlage.

Vorabfragen vor Eingang Ihrer Beratungsanfrage werden nicht beantwortet. Sie können alle wesentlichen Informationen diesem Dokument entnehmen.

Nach erfolgter Beratung erhalten Sie bei Passfähigkeit mit dem Förderkonzept eine Empfehlung zur Einreichung des Antrages über easy-online. Eine formale Priorisierung erfolgt erst nach Eingang des rechtsverbindlichen Antrags.

Mikroprojekt-Anträge, die ohne Beratung eingereicht werden, werden ohne weitere Prüfung zurückgewiesen.

Förderkonzept

Mikroprojekte dienen der vereinfachten und beschleunigten Förderung von Projekten zur Untersuchung der Machbarkeit von Innovationsideen, der Vorbereitung umfangreicher Forschungsprojekte oder der Annäherung neuartiger Technologien an die Marktreife und bieten einen niederschweligen Zugang zur Forschungsförderung.

Mikroprojekte sollen entweder FuE-Fragestellungen adressieren, deren Umsetzbarkeit noch grundsätzlich infrage steht und auf diese Weise den Weg für mögliche weitere Untersuchungen bereiten (Typ 1), oder zur Beschleunigung der Energiewende beitragen, indem sie marktnahe Technologien auf den letzten Entwicklungsschritten unterstützen (Typ 2).

Typ 1 die Validierung von Potential und Machbarkeit von Innovationsideen

Typ 2 FuE-Tätigkeiten zur Vorbereitung der marktlichen Verwertung von Innovationen

Nicht förderfähig sind reine Akquise- und Marketingaktivitäten.

Anträge zu Mikroprojekten sollen Bezug zu einem konkreten Förderschwerpunkt aus der aktuellen Förderbekanntmachung des BMWK zur angewandten Energieforschung im Rahmen des 8. Energieforschungsprogramms enthalten und somit einen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende leisten.

Das Format der Mikroprojekte sieht eine Projektlaufzeit von sechs bis neun Monaten vor, in begründeten Fällen kann jedoch eine Laufzeitverlängerung auf bis zu zwölf Monate gewährt werden.

Ein Mikroprojekt muss als Einzelvorhaben (keine Verbundprojekte) beantragt und bewilligt werden.

Eine Aneinanderreihung von Mikroprojekten zum gleichen Fördergegenstand ist ausgeschlossen, und die Tätigkeiten in den Mikroprojekten müssen sich klar von eventuell nachfolgenden Projekten abgrenzen.

Das Förderkonzept der Mikroprojekte richtet sich an Akteure, die an Umsetzungsprozessen beteiligt sind, allen voran Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder auch Kommunen.

Typen der Mikroprojekte

Typ 1: „Validierung von Potential und Machbarkeit von Innovationsideen“

gemäß AGVO Artikel 25 Abs.2 b/d

- zuwendungsfähige Kosten von maximal 200.000 Euro,
- Förderquote: max. 50 Prozent.
 - Diese kann (nur bei b) industrieller Forschung) für mittlere Unternehmen um 10 und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
- Die maximale Zuwendung wird auf 140.000 € beschränkt.
- Kosten für Personal [Pos. 0837] (keine Gehaltssteigerungen), Reisekosten [Pos 0838] (max. 2 % der Personalkosten) sowie Kosten für Unteraufträge [Pos. 0823 &

Pos. 0850] (max. 100 % der Personalkosten) und Verbrauchsmaterial [Pos. 0813 & Pos. 0850] (max. 5 % der Personalkosten) können beantragt werden.

- TRL 3-6 / Durchführbarkeitsstudien, industrielle Forschung

Hochschulen und Forschungseinrichtungen können nur in begründeten Ausnahmefällen für ein praxisnahes Mikroprojekt des Typs 1 berücksichtigt werden, sofern der Förderzweck erfüllt wird. Eine mögliche Berücksichtigung kann in der obligatorischen Beratung erörtert werden. Die Beschränkung der maximalen Zuwendung sowie die Belegung der möglichen Positionen im AZK sowie AZA gelten analog.

Typ 2: „FuE-Tätigkeiten zur Vorbereitung der marktlichen Verwertung von Innovationen“

Gemäß AGVO Art. 25 Abs.2 c

- zuwendungsfähige Kosten von maximal 200.000 Euro,
- Förderquote: max. 25 Prozent.
 - Diese kann für mittlere Unternehmen um 10 und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
- Kosten für Personal [Pos. 0837] (keine Gehaltssteigerungen), Reisekosten [Pos. 0838] (max. 2 % der Personalkosten) sowie Kosten für Unteraufträge [Pos. 0823 & Pos. 0850] (max. 100 % der Personalkosten) und Verbrauchsmaterial [Pos. 0813 & Pos. 0850] (max. 5 % der Personalkosten) können beantragt werden.
- TRL 5-7 / experimentelle Entwicklung

Antragseinreichung

Das Antragsverfahren ist einstufig im Sinne der Beschleunigung und Entbürokratisierung der Projektförderung in der Energieforschung. Nach erfolgter Beratung erhalten Sie bei Passfähigkeit mit dem Förderkonzept eine Empfehlung zur Einreichung des Antrages über easy-online. Eine formale Priorisierung erfolgt erst nach Eingang des rechtsverbindlichen Antrags.

Als Anlage zum Projektantrag ist die Vorhabenbeschreibung im Antragssystem easy-Online hochzuladen. Die Beschreibung darf bis zu 5 Seiten umfassen.

Abhängig vom Antragsteller sind folgende weitere Unterlagen erforderlich: ggf. KMU-Erklärung und ggf. Bonitätsunterlagen (gemäß der Richtlinie für Anträge auf Kostenbasis), Antrag auf Profi-Online-Zugriff (im Antragsformular auswählen/ausfüllen), ggf. LOIs (Letter of Intent).

Laufendes Vorhaben

Im laufenden Vorhaben sind Mittelumwidmungen und Aufstockungen ausgeschlossen. Zuwendungsneutrale Laufzeitverlängerungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Gesamtlaufzeit ist auf maximal 12 Monate beschränkt.

Nebenbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) oder für einen Zuwendungsbescheid auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-GK, ergänzt um BNBest-BMBF 98).

Die Förderung auf Basis der pauschalierten Abrechnung ist aktuell nicht möglich.

Abschluss

Nach Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 7.1 ANBest-P-Kosten, bzw. Nr. 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-GK innerhalb von 2 Monaten einzureichen. Der Nachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.

Der Sachbericht besteht aus einem Erfolgskontrollbericht inklusive inhaltlicher Darstellung der Projektergebnisse.

Möglichkeit begründeter Abweichungen

Von den Regelungen kann im Rahmen gesonderter Förderaufrufe oder fördertechnischer Besonderheiten abgewichen werden.